

RICHTLINIEN GESCHENKE

Dritte dürfen den Gefangenen im Rahmen der nachstehenden Regelungen Geschenke oder Bargeld zukommen lassen.

Als Geschenke geeignet sind insbesondere Obst, für den rohen Konsum geeignetes Gemüse (ohne Pfefferschoten und ähnliches) geschnittene Fleisch- und Wurstwaren, Käse, Süssigkeiten aller Art, Kaffee und Teebeutel, Getränke in PET-Flaschen und Raucherwaren in Originalverpackung.

Folgende Artikel und Warengruppen sind als Geschenke unzulässig und werden zurückgewiesen:

- Produkte, welche sich nicht in der ungeöffneten und verschweissten Originalverpackung befinden, selbstgebackene oder anderswie selber hergestellte Waren
- Waren, die die Gefängnissicherheit gefährden können, wie beispielsweise Gewürze, Saucen, Backpulver, Backhefe, Brot, Kaugummi, sämtliche Glas-, Alu- und Blechbehältnisse oder Tuben, elektrische und/oder batteriebetriebene Geräte
- alkoholhaltige Getränke und Lebensmittel, die Alkohol enthalten, Betäubungsmittel, Medikamente, Proteinprodukte, Snus, Schnupftabak
- leichtverderbliche Lebensmittel, Eier, Frischfleisch, Fisch, Fertiggerichte, alle Lebensmittel, welche vor dem Verzehr tiefgekühlt, erwärmt oder gekocht werden müssen
- ungeschnittene Fleisch- und Wurstwaren
- Waren, die übermässigen Kontrollaufwand verlangen wie beispielsweise Körnerprodukte, Nüsse mit Schalen, Kerzen, Spraydosen, Reinigungsmittel, Blumen und Pflanzen.

Pro inhaftierte Person sind monatlich max. 2 Geschenke von insgesamt 5 Kilo Gewicht plus 2 Original Sixpack PET-Flaschen verschweisst zulässig. Geschenke, welche einen zu grossen Umfang haben oder unzulässige Artikel werden zurückgewiesen.

Bargeld für eine inhaftierte Person kann während der ordentlichen Geschäftszeit gegen Quittung am Empfang des Kantonalgefängnis abgegeben werden. Dieses Geld wird dem Freikonto der inhaftierten Person gutgeschrieben.